



Ablauf Artenschutzkontrolle

Sendungen von Arten, die durch die Schweizer Artenschutz-Gesetzgebung (CITES) geschützt sind, unterstehen bei der Einfuhr der Bewilligungs- und/oder Kontrollpflicht. Dabei betrifft CITES nicht nur lebende Tiere und Pflanzen, sondern auch alle Teile und Erzeugnisse davon.

In diesem Merkblatt ist der Ablauf der Einfuhr kontrollpflichtiger Sendungen im Detail erklärt. Sendungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können beschlagnahmt werden.

Schritt 1: Zollanmeldung

Die kontrollpflichtige Sendung muss durch die anmeldepflichtige Person (importierende Person, Speditionsunternehmen etc.) bei der Einfuhr beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) angemeldet werden.

Dokumente



Bei der Zollanmeldung sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Einfuhrbewilligung oder Einfuhrbewilligungs-Nummer des BLV (falls erforderlich; sowie bei Privatsendungen das Begleitdokument zur Einfuhrbewilligung)
- CITES-Zertifikat des Herkunftslandes im Original (falls erforderlich)
- Rechnung und/oder Lieferschein

Ablauf



Das BAZG meldet der zuständigen Artenschutzkontrollstelle die bevorstehende Kontrolle und zieht die Artenschutzkontrollgebühr ein.

Zollstellen



Kontrollpflichtige Sendungen müssen bei einem durch das Personal des BAZG besetzten Grenzübergang während der Öffnungszeiten angemeldet werden (www.offices.customs.admin.ch).

Schritt 2: Artenschutzkontrolle

Die kontrollpflichtige Sendung muss durch die anmeldepflichtige Person innert zweier Arbeitstage nach Einfuhr einer Artenschutzkontrollstelle präsentiert werden.

Dokumente



Bei der Artenschutzkontrolle sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Die unter «Schritt 1: Zollanmeldung» genannten Dokumente
- Beleg für die bezahlte Artenschutzkontrollgebühr
- Bei Abwicklung durch die Spedition zusätzlich die Einfuhrzollanmeldung

Ablauf



Die Sendung ist in einer Weise vorzulegen, dass der Sendungsinhalt und die Begleitdokumente kontrolliert werden können.

- Die anmeldepflichtige Person ist verantwortlich für das Mitbringen allenfalls benötigter technischer Hilfsmittel und das Aus- und Einpacken sowie den Verlad der Sendung.
- Bei Sendungen mit Exemplaren nicht stark gefährdeter Arten kann das BLV die physische Kontrolle stichprobenweise durchführen. Die Dokumentenkontrolle ist jedoch in jedem Fall vorgeschrieben.

Artenschutzkontrollstellen



Die Standorte, Öffnungszeiten und Kontaktangaben der verschiedenen Artenschutzkontrollstellen sind auf der Rückseite zu finden.



Artenschutzkontrollstellen

STANDORT	ÖFFNUNGSZEITEN	KONTAKT
BASEL Veterinäramt Basel-Stadt CITES-Schalter Schlachthofstr. 55 4056 Basel	Mo – Fr 09:30 – 11:30	cites@bs.ch Tel. +41 61 267 58 58
BERN Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Schwarzenburgstr. 155 3003 Bern	Mo – Fr nach Terminvereinbarung	kontrollen@blv.admin.ch Tel. +41 58 462 25 41
GENF FLUGHAFEN Service vétérinaire de frontière 20 voie des Traz Fret Cargo, Entrée 4-5 1218 Grand-Saconnex / GE	Mo – Fr 08:00 – 12:00 13:15 – 17:30	svf-aig@blv.admin.ch Tel. +41 22 717 73 45
LA CHAUX-DE-FONDS Le Crêt-du-Loche 10 2304 La Chaux-de-Fonds	Mo – Fr nach Terminvereinbarung	cites-leloche@blv.admin.ch Tel. +41 58 469 17 50
MENDRISIO Servizio CITES c/o Dogana Mendrisio Via Gian Alfonso Oldelli 1 6850 Mendrisio	Di – Mi 09:30 – 12:30 Vor Anmeldung empfohlen Do – Fr 13:30 – 16:30 Vor Anmeldung empfohlen	cites-mendrisio@blv.admin.ch Tel. +41 58 465 65 24
ZÜRICH FLUGHAFEN Grenztierärztlicher Dienst Bereich Fracht West nach Eingang 3 8058 Zürich	Mo – Fr 08:00 – 12:00 13:00 – 17:30 So nach Terminvereinbarung	zsugd@blv.admin.ch Tel. +41 43 816 41 41

Weitere Informationen:

- Lagepläne einzelner Artenschutzkontrollstellen sind auf der BLV-Homepage zu finden: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import/importe-artengeschuetzte-tiere-pflanzen.html> → Weitere Informationen → Im Detail → Artenschutzkontrolle → Lageplan
- Seuchenpolizeiliche Kontrollpflicht: Sendungen aus Ländern ausserhalb der EU, Norwegen und Island, welche zusätzlich auch der seuchenpolizeilichen Kontrollpflicht unterstehen, können nur an den Artenschutzkontrollstellen Zürich Flughafen und Genf Flughafen kontrolliert werden.